



Neueste Praxis-Änderungen bei der Mehrwertsteuer

Am 31. März veröffentlichte die Eidgenössische Steuerverwaltung die zweite Tranche der überarbeiteten Publikationen zur MWST. Nachfolgend die wichtigsten Praxisänderungen, welche mit Wirkung ab 1. Januar 2008 in Kraft treten:

Dokumentation der Ausfuhr: Sofern mehrere Lieferanten an einer Lieferung ins Ausland beteiligt sind, wie z.B. bei Reihengeschäften oder bei einer Bearbeitung vor der Ausfuhr, genügt als Beweis der Ausfuhr neu in jedem Fall die **Kopie des Originals**.

Der Wert, bis zu welchem bei Versandlieferungen als zulässiger Nachweis der Ausfuhr die Rechnung zusammen mit dem Postempfangsschein anerkannt wird, wird von Fr. 700 auf Fr. 1'000 erhöht.

Elektronische Aufbewahrung: Neu ist das Einscannen und elektronische Aufbewahren von Zolldokumenten (Ein- und Ausfuhrveranlagungen der Eidg. Zollverwaltung) zugelassen. Es müssen nicht mehr die Originale aufbewahrt werden; sie dürfen in diesem Fall vernichtet werden.

Wiederkehrende Zahlungen bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Leasing): Falls nicht für jede Teilleistung eine separate Rechnung ausgestellt wird, darf der Leistungsempfänger einen allfälligen Vorsteuerabzug neu auch dann vornehmen, wenn nur eine Urkunde über den Vertrag mit den formellen Angaben an die Rechnungsstellung besteht. Das Beschriften der Einzahlungsscheine entfällt somit. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass der in einer Steuerperiode erfolgte Zahlungsvorgang dem Vertrag zugeordnet werden kann.

(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.